

§ 71

Anzeige

Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 50 Abs. 5 AFG ist der Direktor des zuständigen Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Einrichtung besteht oder errichtet werden soll.

§ 72

Antragstellung

(1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Eine nach § 50 Abs. 5 AFG erstattete Anzeige ersetzt nicht den Antrag nach Satz 1.

(2) Zuwendungen dürfen nur gewährt werden:

1. für Bauinvestitionen, wenn bei Antragstellung mit dem Bau noch nicht begonnen wurde,
2. für Ausstattungsgegenstände, wenn diese bei Antragstellung noch nicht bestellt sind,
3. für Maßnahmen nach § 62, wenn bei Antragstellung Verpflichtungen bezüglich der Aufwendungen, für die eine Förderung beantragt wird, noch nicht eingegangen sind.

In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Zuwendungen für die Unterhaltung einer Einrichtung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 AFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Beginn des Zeitraumes für den die Förderung beantragt wird, gestellt wurde. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(4) Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung besteht oder errichtet werden soll.

§ 73

Entscheidung

(1) Über die Anträge entscheidet der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der nachgeordneten Dienststellen übertragen.

(2) In Fällen der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 52 AFG ist der Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung zu unterrichten.

§ 74

Bewilligung und Überwachung

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind der Bewilligung und Zahlung sowie der Abwicklung der Zuwendungen die Bestimmungen der Haushaltsordnung zugrunde zu legen.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 75

Übergangsregelung

(1) Leistungen nach dieser Anordnung sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an zu gewähren.

(2) Ergibt sich im Einzelfall durch Anwendung der Vorschriften nach dieser Anordnung eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung, so sind die laufenden Maßnahmen nach bisherigem Recht abzuwickeln. In allen anderen Fällen ist eine Leistungsgewährung nach bisherigem Recht nur möglich, wenn vor Inkrafttreten dieser Anordnung Leistungen zugesagt sind.

§ 76

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, 1. Juli 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales**
Dr. Hildebrandt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Trennungsbeihilfen nach § 43 Abs. 2 (A Reha)

Bruttoarbeitsentgelt bis einschließlich (DM)			Trennungsbeihilfen (DM)			
			1. Jahr		2. Jahr	
wöch.	4-wöch.	monatl.	wöch.	tägl.	wöch.	tägl.
				•k		
210	840	910	161	23	80,50	11,50
270	1080	1170	147	21	73,50	10,50
330	1320	1430	133	19	66,50	9,50
390	1560	1690	119	17	59,50	8,50
450	1800	1950	105	15	52,50	7,50
510	2040	2210	91	13	45,50	6,50

**Anordnung
über das Verfahren bei der
Gewährung von Kurzarbeitergeld
(Kug-Anordnung)
vom 1. Juli 1990**

Aufgrund des § 72 Absatz 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Inhalt der Anzeige

(1) In der Anzeige nach § 72 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Nr. 4 AFG hat der Arbeitgeber insbesondere anzugeben:

1. Firmenbezeichnung, Art des Betriebes, Anschrift,
2. Bezeichnung und Sitz des Betriebsteiles, in dem verkürzt gearbeitet werden soll,
3. Beginn des Arbeitsausfalles,
4. betriebsübliche Arbeitszeit im Sinne des § 69 AFG,
5. verkürzte Arbeitszeit,
6. Zahl der im Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer,
7. Zahl der vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer,
8. Gründe des Arbeitsausfalles.

(2) Bei der Anzeige des Entgeltausfalles für Heimarbeiter ist insbesondere anzugeben: